

# UMWELTRECHT AKTUELL.



## INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an [iur@jku.at](mailto:iur@jku.at).

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

### INHALTSVERZEICHNIS

Wichtiger „Push“ in Sachen Klimahaftung:

Exxon Mobil hat wider besseres Wissen den Klimawandel Jahrzehnte lang  
heruntergespielt! Verbandsklage im Klimahaftungsrecht dringender denn je! ..... 2

Bericht: Tier&Recht-Tag 2022 ..... 4

## **WICHTIGER „PUSH“ IN SACHEN KLIMAHAFUNG: EXXON MOBIL HAT WIDER BESSERES WISSEN DEN KLIMAWANDEL JAHRZEHNTE LANG HERUNTERGESPIELT! VERBANDSKLAGE IM KLIMAHAFUNGSRECHT DRINGENDER DENN JE!**

Am 12.1.2023 wurde in den Medien bekannt, dass Forscher der Harvard University und Potsdam-Instituts für Klimaforschung nachgewiesen haben, dass der Erdölkonzern Exxon Mobil schon lange von der Bedrohung durch die globale Erderwärmung wusste, und zwar durch ganz konkrete und wie sich herausstellt, zutreffende Prognosen, obwohl gegenüber der Öffentlichkeit die Auswirkungen fossiler Brennstoffe auf das Klima geleugnet wurden.

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika Wagner wurde dazu für das Ö1-Mittagsjournal vom 13.1.2023 interviewt. Das vollständige Interview ist verfügbar unter <https://oe1.orf.at/player/20230113/705767/1673608654000>

Nachstehend werden die wichtigsten Aussagen sinngemäß wiedergegeben.

### **Ö1-Mittagsjournal:**

Welche Bedeutung haben die Enthüllungen für potentielle Klagen gegen Exxon?

### **Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika Wagner:**

Die neu hervorgekommenen Studien haben große Relevanz. Sie sind in Hinblick auf das rechtliche Thema der Klimahaftung relevant. Dabei geht es um die Frage, inwiefern eine Haftung gegen einen Konzern, dessen Betätigungsfeld mit der Freisetzung großer Mengen an CO<sub>2</sub> verbunden ist, geltend gemacht werden kann. Wir alle wissen mittlerweile, dass es durch Erderwärmung konkret Betroffene gibt. Betroffen sind vor allem jene Dörfer, genauer Eigentümer von Häusern, die vom steigenden Meeresspiegel bedroht sind oder die von den Folgen des Abschmelzens der Gletscher (gemeint ist hier Bodeneruption) betroffen sind. Die Frage, inwiefern Wissen in Bezug auf den Umstand der Verursachung der Erderwärmung vorliegt, ist klimahaftungsrechtlich in zweierlei Hinsicht relevant: Erstens geht es um die Frage, inwieweit der Konzern für verursachte Schäden haftbar gemacht werden kann. Zweitens wird das Thema angesprochen, inwiefern der Konzern zur Änderung seiner Politik bewogen werden kann, und

zwar mit dem Instrument der Unterlassungsklage.

### **Ö1-Mittagsjournal:**

Welche Herausforderungen bei Umweltklagen gegen große Energie-Konzerne gibt es?

### **Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika Wagner:**

In beiden Fällen stellt sich die Frage, wer berechtigt ist, eine derartige Klage zu erheben. De facto ergibt sich das Problem, dass der Einzelne hier auf den ersten Blick vermeintlich machtlos einem solchen Konzern gegenübersteht. Alle angesprochenen Probleme lassen sich aber rechtlich lösen. Als Forscherin im Umweltrecht und habilitierte Professorin forschen mein Team und ich an den Voraussetzungen und der Durchsetzbarkeit von weltweiten Klimaklagen. Gegen Exxon Mobil wurde bereits eine Klimaklage (2008) in den USA geführt, die jedoch vor dem Supreme Court gescheitert ist. Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Stadt Kivalina (an der Küste Alaskas) schmolz die Eisschicht aufgrund der Erderwärmung, was zu Erosion und starker Überflutung führte. Die Gerichte lehnten die Klage der Selbstverwaltungskörperschaft eines Inuit-Stammes und der Stadt Kivalina als nicht judizierbar ab. Grund war die Aussage, dass Popularklagen in der Rechtsordnung nicht vorgesehen seien. Das Verständnis in Hinblick auf die Zulassung von Popularklage hat sich – jedenfalls in Europa – aber zwischenzeitlich vollkommen geändert. Spätestens mit der Aarhus-Konvention ist in Europa anerkannt, dass Verbände und NGOs Klagerechte in Umweltverfahren in öffentlich-rechtlichen Causen haben. Jüngst gibt aber auch die europäische Verbandsklage-RL in zivilrechtlichen Causen immer mehr Klagerechte für sog qualifizierte Einrichtungen. Die Mitgliedstaaten müssen diese benennen. Die RL ist derzeit im Status der Umsetzung und würde die betreffenden Tools und Instrumente für sog Verbandsklagen enthalten.

Offen bleibt, ob die Regierungsparteien den Anwendungsbereich für Klimaklagen eröffnen. Es wäre dringend nötig. Wenn nicht, müsste

man mit der Sammelklage österreichischer Prägung operieren. Auch das ermöglicht Verbandsklagen. Einzelne, die über genügend Geld verfügen, weil etwa ein Sponsoring einer NGO dahintersteht, können natürlich auch bei Gefährdung ihrer Rechtsgüter (Leben und Gesundheit, Eigentum) gegen Konzerne klagen.

#### Ö1-Mittagsjournal:

Mit welcher Argumentation der Konzerne, womit muss man rechnen?

#### Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika Wagner:

Kommen wir zurück auf den SV, wonach ein Konzern von der Schädlichkeit seines Verhaltens schon seit den 70er-Jahren Kenntnis hat und das schädigende Verhalten trotzdem fortsetzte. Ich habe gesagt, dass das haftungsrechtlich relevant sein kann, und zwar auch für den europäischen Raum. Zu denken ist etwa an den schon derzeit gegebenen Anstieg des Meeresspiegels in den Niederlanden und Deutschland sowie das Abschmelzen der Gletscher. Allerdings ist die haftungsrechtliche Verantwortung alles andere als eine sog. „gemähte Wiese“ bzw. unproblematisch. Zu überprüfen ist insb die Frage der Kausalität genau dieses Emittenten, da weltweit eben zahlreiche Emittenten für Klimaschäden verantwortlich sind, und hier scheiden sich die nicht immer ganz neutralen Geister in der Wissenschaft: Zum einen gibt es jene, die aus diesem Grunde eine haftungsrechtliche Verantwortung ablehnen. Daraus resultiert – wenn man dieser Ansicht folgt –, dass jeder der Emittenten sich auf den anderen berufen kann und am Ende des Tages keiner die Verantwortung trägt. Diese Ansicht habe ich immer als verfehlt gesehen. Vielmehr liegt die richtige Lösung, auch im Sinne einer verteilenden Gerechtigkeit, in der Anteilhaftung, wonach jeder der Emittenten für den Anteil der Schäden gemäß dem Anteil an den Emissionen proportional haftet. Auch das Risiko der Vorgänge in der Atmosphäre selbst trägt aus meiner Sicht der Emittent, dh wenn man wegen atmosphärischer Vorgänge in Unsicherheit ist, ob genau dieser Emittent den Schaden dieses Geschädigten verursacht hat. Das zweite Problem, das sich stellt, ist jenes nach dem Verhaltensunrecht. Klimaklagen sind verschuldensabhängig. Die Kenntnis von der Schadensträchtigkeit des Verhaltens durch Studien spricht für vorsätzliches Handeln. Ein Einwand könnte für all diese Kon-

zerne die sog. Sozialadäquanz sein, dh die Behauptung, dass zur damaligen Zeit das betreffende Verhalten „alle gemacht haben“ und in der Rechtsordnung nicht verpönt war. Hier wird es aber sehr wohl eine Rolle spielen, inwiefern listig Falschinformationen an die Öffentlichkeit gegeben wurden, wie dies die Forscher dem Konzern nun vorwerfen.

Während also die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit für die gegenwärtigen Schäden von der Zurechnung zu einem einzelnen Emittenten abhängt und dabei Kausalitäts- und Rechtswidrigkeit gegeben sein muss, ist die Unterlassungsklage, die ein zukünftiges Verhalten betrifft, davon unabhängig. Zum einen reicht eine bloß potentielle Kausalität, dh eine geminderte Kausalitätsanforderung, zum anderen wissen wir nun sicher um den schädlichen Erfolg, sodass für die Zukunft ein Klima zuträgliches Verhalten eingeklagt werden kann.

#### Ö1-Mittagsjournal:

Was heißt dies für die derzeit anhängigen Klimahaftungsklagen?

#### Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika Wagner:

Derzeit sind in dieser Richtung genau zwei zivilrechtliche Klimafälle interessant, wenngleich noch nicht rechtskräftig entschieden: Einerseits ist der RWE-Prozess beim OLG Essen anhängig und andererseits der Prozess gegen Shell in den Niederlanden. Beim RWE-Prozess geht es um die Errichtungskosten eines Damms. Beim Shell-Prozess geht es um eine Verhaltensänderung in der zukünftigen Unternehmenspolitik, was die Reduktion von CO<sub>2</sub> betrifft.

#### Ö1-Mittagsjournal:

Ist unser Rechtssystem in Europa geeignet für die Herausforderungen der Klimakrise oder bräuchte es neue/andere Rahmenbedingungen und Gesetze?

#### Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika Wagner:

Ja, es bräuchte eine europäische Klimaklage. Ich trete für die Schaffung einer europäischen Klimahaftungsrichtlinie ein, die die Kriterien der Aktivlegitimation, Passivlegitimation, Kausalität und Rechtswidrigkeit für die in Europa anhängig gemachten Klimaklagen regelt.

*Redaktion*

## BERICHT: TIER&RECHT-TAG 2022

Nach einer Wartezeit von zwei Jahren samt pandemiebedingter Verlegung in den virtuellen Raum war es Ende November 2022 endlich wieder soweit: Der mittlerweile bereits traditionelle Tier&Recht-Tag konnte wieder als Präsenz-Veranstaltung stattfinden.



Passend zum Thema „Landwirtschaft 2040 – ist die Tierwohlwende noch zu schaffen?“ fand die diesjährige Veranstaltung erstmals an der Universität für Bodenkultur statt. Das Interesse, sich über aktuelle rechtliche Tierschutzthemen auszutauschen, war zur großen Freude der VeranstalterInnen auch im reinen Präsenz-Format ungebrochen hoch und so konnten beim Tier&Recht-Tag 2022 wieder über 100 TeilnehmerInnen begrüßt werden.

Inhaltlich widmete sich der Tier&Recht-Tag 2022 dem wohl brennendsten Tierschutzthema unserer Zeit – nämlich der Frage, wie eine landwirt-

schaftliche Nutztierhaltung, die die Bedürfnisse der betroffenen Tiere weitestgehend berücksichtigt, aussehen könnte, oder ob eine solche Nutzung auf absehbare Zeit eine reine Utopie bleiben wird. Hierzu diskutierten ExpertInnen verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen mit VertreterInnen von NGOs, Medien, Politik und Handel.

Frau Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika Wagner widmete sich in ihrem spannenden Vortrag zum Thema „Die europäische Verbandsklagen-Richtlinie und NGOs“ eingehend der Frage, was es für deren Umsetzung im Sinne von mehr Tierwohl braucht.

Gregor Schamschula (ÖKOBÜRO) behandelte in seinem Beitrag am Beispiel des Wolfes die brennende Frage, welche Herausforderungen die Rückkehr großer Beutegreifer für Landwirtschaft, Artenschutz und Tierschutz bringt.

Das Programm und die Präsentationen der einzelnen Vorträge zum Download sind unter <https://www.tieranwalt.at/Home/Nachlese-Tier-und-Recht-Tag-2022.htm> zu finden.

Die VeranstalterInnen danken allen Vortragenden und TeilnehmerInnen für die spannende Veranstaltung und freuen sich schon auf eine Fortsetzung 2023.

Niklas Hintermayr / Redaktion

### Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.